

AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE WILDAU

Redaktionsschluss: 07.02.2006
Verantwortlich: Frau Köhler

15. Jahrgang 2006
Ausgabe vom 15.02.2006

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.01.2006 und 07.02.2006	1	in der Gemeinde Wildau – Stellplatzsatzung – Satzung über die Ablöse von notwendigen Stellplätzen in der Gemeinde Wildau – Stellplatzablösesatzung –	3
Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreterersitzungen Zeitraum 06.02.2006–28.02.2006	1	Bekanntmachungen des Fundbüros, Stand 26.01.2006	4
Öffentliche Bekanntmachung – Inkraftsetzung der Flächenutzungsplanänderung der Gemeinde Wildau für den Bereich 07/04 „Sport- und Schwimmhalle Jahnstraße“	2	Unordnung am Garagenkomplex „Kita am Markt“/Schwarzer Weg	6
Erinnerung an die Räum- und Streupflicht	3	Zur Wildschweinproblematik in Wildau	7
Fälligkeiten und Hinweise für Steuerzahlungen 2006	3	Hinweis auf Satzung des MAWV	7
Satzung über die Herstellung der notwendigen Stellplätze		Einwohnerstand 31.12.2005	7

AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL • AMTLICHER TEIL

Am 03.01.2006 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 20/217/06

Beschluss über die Billigung des Vorentwurfs zum Bebauungsplan „A 10 Center“

G 20/218/06

Beschluss über die Einleitung eines Änderungsverfahrens zum Bebauungsplan „LUTRA Hafenerweiterung Wildau“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB

G 20/219/06

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Königs Wusterhausen und der Gemeinde Wildau zur Straßenbaulast für die Brücke über den Nottekanal

G 20/220/06

Versetzung des Beigeordneten in den beantragten Ruhestand

G 20/221/06

Besetzung der Stelle des Tiefbauingenieurs in der Bauverwaltung

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 04.01.2006
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Am 07.02.2006 wurde durch die Gemeindevertretung folgender Beschluss gefasst:

G 21/227/06

Haushaltssatzung der Gemeinde Wildau für das Haushaltsjahr 2006

Der vorstehende Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 08.02.2006

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertreterersitzungen Zeitraum 06.02.2006–28.02.2006

Hauptausschuss

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	14.02.2006	18.30 Uhr	Volkshaus

Gemeindevertretung

Tag	Datum	Uhrzeit	Ort
Dienstag	28.02.2006	18.30 Uhr	Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertreterersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de. Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung
über die
Inkraftsetzung der Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wildau
für den Bereich 07/04 „Sport- und Schwimmhalle Jahnstraße“
(in der Fassung vom 08.08.2005)

Der Landrat des Landkreises Dahme-Spreewald hat die von der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau am 08.08.2005 in öffentlicher Sitzung beschlossene Flächennutzungsplanänderung der Gemeinde Wildau für den Bereich 07/04 „Sport- und Schwimmhalle Jahnstraße“, AZ 55/2005, mit Schreiben vom 30.11.2005 aufgrund von § 6 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Der Änderungsbereich ist aus dem beigefügten Planausschnitt ersichtlich.

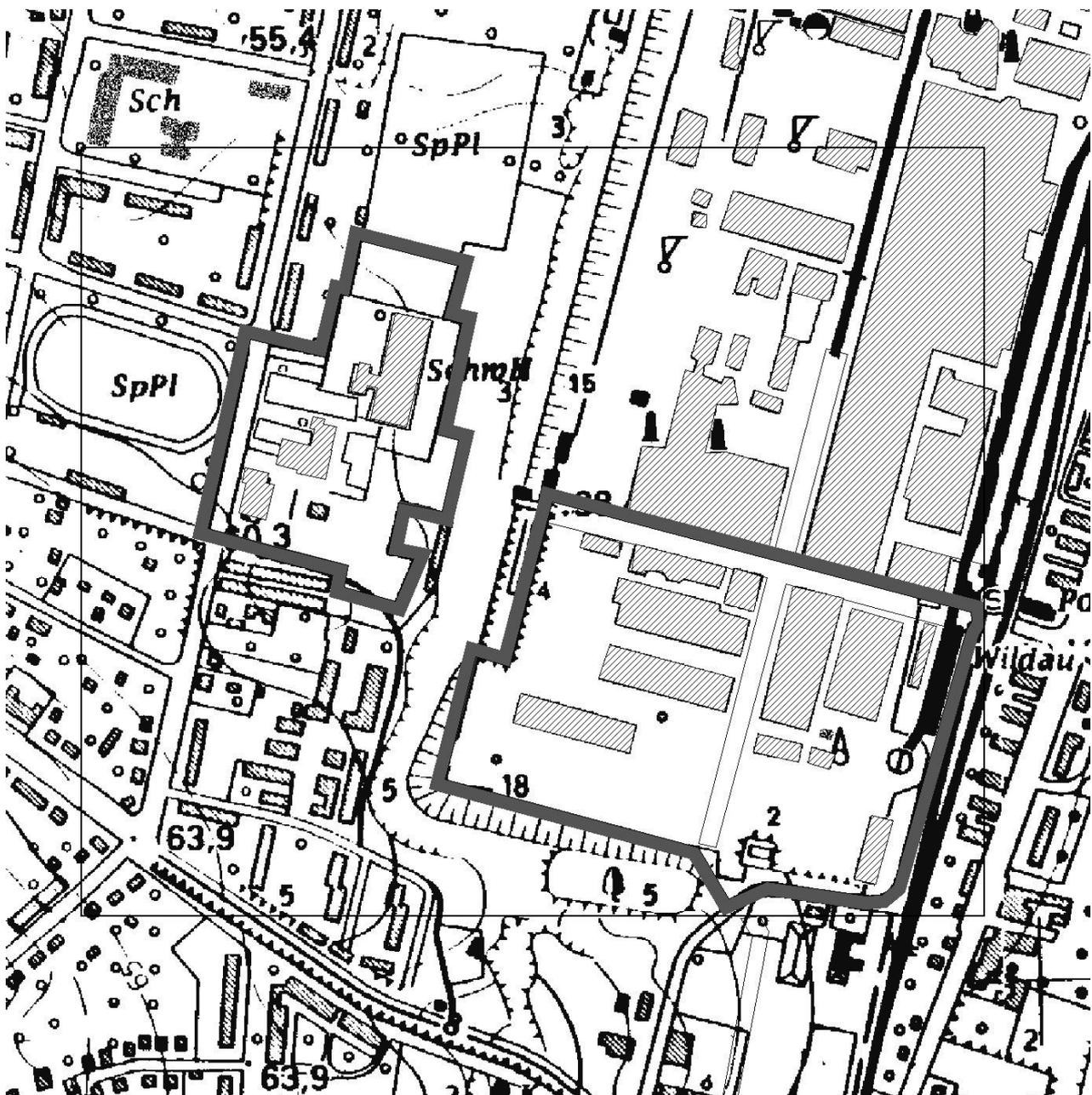
Die Flächennutzungsplanänderung tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung kann einschließlich der Erläuterung bei der Bauverwaltung der Gemeinde Wildau wäh-

rend der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen (§ 6 Abs. 5 BauGB). Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr.1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Wildau, den 24.01.2006

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister



Die Bauverwaltung informiert:

Erinnerung an die Räum- und Streupflicht

Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Reinigungspflichtigen bei Schneefall die Gehwege und dort wo kein Gehweg vorhanden ist, einen 1,5 m breiten Streifen entlang der Grundstücksgrenze von Schnee freizuhalten und bei Glätte abzustumpfen (§ 9 Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Wildau).

Es reicht nicht aus, wie bei Kontrollgängen festgestellt wurde, nur die eigene Grundstückszufahrt freizuhalten. Die Winterwartung auf den befestigten Straßen (Hauptverkehrs- und Haupteerschließungsstraßen sowie Straßen mit hoher Verkehrsbedeutung) übernimmt die Gemeinde. Dies trifft ebenfalls für die Anliegerstraßen (befestigte Straßen sowie befestigte Straßenabschnitte, deren Fahrbahnen durch Borde begrenzt sind) zu.

Nur bei unbefestigten Straßen sowie befestigten Straßenabschnitten, deren Fahrbahn nicht durch Hochborde begrenzt sind, wurde die Reinigung bzw. Winterwartung vollständig an die Grundstückseigentümer übertragen.

Nach dem Einsetzen starker Schneefälle in den Morgenstunden kann es jedoch passieren, dass der Räumdienst in einzelnen Fällen erst dann seiner Pflicht nachkommen kann, wenn die Straßenanlieger bereits ihre Gehwege und Grundstücksausfahrten freigeschaufelt haben. Wir bitten hierfür um Nachsicht, schließlich kann der Winterdienst nicht überall gleichzeitig sein. Es ist aus verständlichen Gründen natürlich auch nicht möglich, das Räumschild bei jeder Grundstückseinfahrt anzuheben, so dass es passieren kann, dass der Schnee in die berühmte Grundstückseinfahrt geschoben wird.

Fälligkeiten und Hinweise für Steuerzahlungen 2006

Grundsteuer

Die Grundsteuer 2006 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten

15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2006
zu je 1/4 des Steuerbetrages

entsprechend dem zuletzt zugesandten Grundsteuer- oder Grundsteueränderungsbescheid zu entrichten. Wir bitten diesen Termin einzuhalten, da sonst die Gemeindekasse kostenpflichtig mahnen wird und ggf. Säumniszuschläge festsetzt. Sofern eine Einzugsermächtigung vorliegt, wird die Gemeindekasse die fälligen Beträge vom Konto abbuchen. Abgabepflichtige, die noch nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, bitten wir, auf den Überweisungsträgern unbedingt die **gemeindliche Konto-Nr.** (Steuernummer), zur Buchungserleichterung anzugeben.

Hinweise:

- Beträge bis 15,00 Euro sind bis zum 15. August fällig.
- Beträge bis 30,00 Euro sind je zur Hälfte zum 15.02. und 15.08. fällig.
- bestätigte Jahreszahler zahlen zum 1. Juli.

Auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen kann die Grundsteuer bis zum 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden. Die Teilnahme am Bankeinzugsverfahren erfolgt nach schriftlicher Mitteilung der Bankverbindung (Institut, BLZ, Kto.-Nr., Kontoinhaber) und der gemeindlichen Konto-Nr. (Steuernummer). Bürger, die keine Jahreshauptveranlagung von uns erhalten haben, jedoch Eigentümer eines Grundstückes oder einer Wohnung in Wildau sind, bitten wir sich mit uns in Verbindung zu setzen. Bitte beachten Sie bei Grundstücksveräußerungen, dass die Grundsteuer gemäß § 27 Abs.1 Satz 1 des Grundsteuergesetzes eine

Jahressteuer ist. Eine Teilung der Grundsteuer im Kalenderjahr ist nicht möglich.

Hundesteuer

Jeder Hundehalter ist laut Hundesteuersatzung verpflichtet, Hundesteuern zu entrichten. Bei Nichtanmeldung des Hundes handelt der Besitzer ordnungswidrig und kann entsprechend belangt werden.

i.A. Kohl
Finanzverwaltung/Steuern

**Satzung
über die Herstellung der notwendigen
Stellplätze in der Gemeinde Wildau
– Stellplatzsatzung –**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Stellplatzsatzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Diese Stellplatzsatzung gilt für die Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

**§ 2
Pflicht zur Herstellung notwendiger Stellplätze**

- (1) Bei der Errichtung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, müssen die notwendigen Stellplätze gemäß den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 dieser Satzung hergestellt werden.
- (2) Bei Nutzungsarten, die in den Richtzahlen für den Stellplatzbedarf nach Anlage 1 nicht genannt, jedoch mit einer genannten Nutzungsart vergleichbar sind, ist der Stellplatzbedarf nach den besonderen Verhältnissen im Einzelfall unter sinngemäßer Berücksichtigung der Richtzahlen für Nutzungsarten mit vergleichbarem Stellplatzbedarf zu ermitteln.
- (3) Bei baulichen Anlagen mit regelmäßigem An- und Auslieferungsverkehr kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Lastkraftwagen verlangt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse, insbesondere nicht ausreichend zur Verfügung stehende Parkplätze, dies erfordern.
- (4) Bei baulichen Anlagen, bei denen ein Besucherverkehr mit Autobussen oder Motorrädern zu erwarten ist, kann zusätzlich eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Automobile oder Motorräder verlangt werden, wenn die örtlichen Verhältnisse, insbesondere nicht ausreichend zur Verfügung stehende Parkplätze, dies erfordern.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend bei der Errichtung oder Nutzungsänderung anderer Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeugen zu erwarten ist.

§ 3
Ermittlung des Stellplatzbedarfs
bei der Errichtung baulicher Anlagen

- (1) Soweit der Stellplatzbedarf nach der Fläche zu bemessen ist, sind die Flächen nach DIN 277-1: 1987-06 zu ermitteln.
- (2) Bei baulichen Anlagen mit unterschiedlicher Nutzung ist der Bedarf für die jeweilige Nutzungsart getrennt zu ermitteln. Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Stellplätze zulässig. Eine Mehrfachnutzung darf sich zeitlich nicht überschneiden; bei Mehrfachnutzung ist die Nutzungsart mit dem größten Stellplatzbedarf maßgebend.

§ 4
Ermittlung des Stellplatzbedarfs bei der Änderung
oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen

- (1) Bei einer Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage ist der Stellplatzbedarf neu zu ermitteln.
- (2) Der Bestand an vorhanden oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätzen wird angerechnet.
- (3) Ist der Bestandsschutz für eine bauliche Anlage vor der Änderung oder Nutzungsänderung der baulichen Anlage erloschen, erfolgt die Ermittlung des Stellplatzbedarfs nach § 3.

§ 5
Zulassung einer Abweichung von Richtzahlen;
Minderung des Stellplatzbedarfs

- (1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze kann erhöht oder verringert werden, wenn die örtlichen Verhältnisse oder die besondere Art der Nutzung der baulichen Anlagen dies erfordern oder zulassen.
- (2) Eine Minderung von maximal 20 Prozent kann im Einzelfall zugelassen werden, wenn das Vorhaben in nicht mehr als 300 m fußläufiger Entfernung von den Haltestellen regelmäßig verkehrender Personennahverkehrsmittel entfernt ist. Regelmäßig verkehrt ein Personennahverkehrsmittel, wenn es in der Zeit von 6 Uhr bis 18 Uhr in einer Taktfolge von maximal 30 Minuten verkehrt.
- (3) Eine Minderung des Stellplatzbedarfs ist nicht zulässig, wenn notwendige Stellplätze ganz oder teilweise nach § 43 Abs. 3 der Brandenburgischen Bauordnung abgelöst werden.

§ 6
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 15.02.2005
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Stellplatzsatzung vom 15.02.2005, Beschluss der Gemeindevertretung G 11/117/05 vom 15.02.2005, ausgefertigt am 24.01.2006, angeordnet.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Schreiben des Landkreises Dahme-Spreewald vom 20.12.2005, AZ 56/2005, nicht geltend gemacht.

Wildau, den 24.01.2006
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Anlage 1
Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsarten	Zahl der Stellplätze
1 Wohngebäude		
1.1	Einfamilien-/Mehrfamilienhäuser	1 je Wohnung bis 100 m ² Nutzfläche 2 je Wohnung über 100 m ² Nutzfläche
1.2	Altenwohnungen	1 je 5 Wohnungen
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 je Wohnung
1.4	Kinder- und Jugendwohnheime	1 je 15 Betten
1.5	Altenwohnheime, Altenheime	1 je 10 Betten
1.6	Sonstige Wohnheime	1 je 2 Betten
2 Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 je 40 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucherverkehr (Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Kanzleien oder Praxen)	1 je 30 m ² Nutzfläche
3 Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 je 40 m ² Nutzfläche
3.2	Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe, sonstige großflächige Handelsbetriebe gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 je 20 m ² Brutto-Grundfläche
4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten und Gaststätten) und Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (wie Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen, Kongresszentren, Multiplexkinos)	1 je 5 Besucherplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (wie Filmtheater, Vortragssäle)	1 je 8 Besucherplätze
4.3	Kirchen	1 je 30 Besucherplätze
5 Sportstätten		
5.1	Sportplätze, Trainingsplätze	1 je 300 m ² Sportfläche
5.2	Freibäder und Freiluftbäder	1 je 300 m ² Grundstücksfläche
5.3	Spiel- und Sporthallen	1 je 100 m ² Hallenfläche
5.4	Hallenbäder	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.5	Tennisplätze	2 je Spielfeld
5.6	Sportstätten nach 5.1 bis 5.5 mit Besucherplätzen	1 je 15 Besucherplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.7	Tribünenanlagen in Sportstätten	1 je 10 Tribünenplätze zusätzlich zu 5.1 bis 5.5
5.8	Minigolfplätze	6 je Minigolfanlage
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 je Bootsliegeplatz oder Boot
5.11	Golfplätze	5 je Loch
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Clubhäuser o. Ä.	1 je 10 m ² Gastraumfläche
6.2	Beherbergungsbetriebe wie Hotels, Pensionen, Kurheime	1 je 3 Betten
6.3	Jugendherbergen	1 je 10 Betten

7 Krankenanstalten

- 7.1 Krankenhäuser von überörtlicher Bedeutung, Privatkliniken, Universitätskliniken 1 je 3 Betten
- 7.2 Krankenhäuser von örtlicher Bedeutung 1 je 6 Betten
- 7.3 Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristige Kranke 1 je 5 Betten
- 7.4 Altenpflegeheime 1 je 10 Betten

8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

- 8.1 Grund-, Haupt-, Sonderschulen 1 je Klasse
- 8.2 Sonstige allgemein bildende Schulen (wie Gymnasien) 2 je Klasse
- 8.3 Berufsschulen, Berufsfachschulen 5 je Klasse
- 8.4 Fachschulen, Hochschulen 1 je 5 Schüler, Studenten
- 8.5 Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen 1 je Gruppenraum
- 8.6 Jugendfreizeitheime und dergleichen 2 je Freizeiteinrichtung

9 Gewerbliche Anlagen

- 9.1 Handwerks- und Industriebetriebe 1 je 60 m² Nutzfläche
- 9.2 Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze 1 je 100 m² Nutzfläche
- 9.3 Kraftfahrzeugwerkstätten 6 je Wartungs- oder Reparaturstand
- 9.4 Tankstellen mit Pflegeplätzen 10 je Pflegeplatz
- 9.5 Automatische Kraftfahrzeugwaschanlage 5 je Waschanlage
- 9.6 Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung 3 je Waschplatz
- 9.7 Automatische Kraftfahrzeugwaschstraße 5 je Waschplatz, zusätzlich ein Stauraum für mindestens 10 Kraftfahrzeuge

10 Verschiedenes

- 10.1 Kleingartenanlagen 1 je 3 Kleingärten
- 10.2 Spiel- und Automatenhallen 1 je 10 m² Nutzfläche
- 10.3 Unter Nr. 2.1 bis Nr. 9.7 nicht genannte Nutzungen 1 je 30 m² Nutzfläche

**Satzung
über die Ablöse von notwendigen Stellplätzen in der Gemeinde Wildau
– Stellplatzablösesatzung –**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 und § 35 Abs. 2 Nr. 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154) zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 22. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59, 66) in Verbindung mit § 81 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 16. Juli 2003 (GVBl. I S. 210), geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2003 (GVBl. I S. 273), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Satzungszweck**

Diese Satzung regelt gemäß § 81 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit § 43 Abs. 3 und 4 BbgBO die Berechnung des Ablösebetrages für nicht hergestellte notwendige Stellplätze, die durch öffent-

lich rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Wildau und dem Bauherrn abgelöst werden. Kann der Bauherr Stellplätze nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück herstellen, so kann die Gemeinde gestatten, dass der Bauherr seine Verpflichtung durch die Zahlung eines Geldbetrages an die Gemeinde ablöst. Die Entscheidung über die Ablösung trifft die Gemeinde.

**§ 2
Geltungsbereich**

Diese Stellplatzablösesatzung gilt im gesamten Gemeindegebiet.

**§ 3
Ablösebetrag je Stellplatz**

Stimmt die Gemeinde Wildau zu, dass der Bauherr seinen Verpflichtungen zur Errichtung der notwendigen Stellplätze durch öffentlich-rechtlichen Vertrag nach § 43 Abs. 3 BbgBO durch Zahlung eines Geldbetrages ablöst, ist je Stellplatz ein Geldbetrag (Ablösebetrag) in Höhe von **3.500,00 €**

zu zahlen.

Der Geldbetrag je Stellplatz entspricht den anteiligen durchschnittlichen Grunderwerbs- und Herstellungskosten für 25 qm Stellplatz- und Bewegungsfläche.

**§ 4
Sicherheitsleistung, Vollstreckungsunterwerfung**

Leistet der Bauherr bei Abschluss des Stellplatzablösevertrages nicht Sicherheit durch selbst-schuldnerische Bankbürgschaft eines der deutschen Bauaufsicht unterliegenden Kreditinstituts, darf der Stellplatzablösevertrag seitens der Gemeinde Wildau nur unterzeichnet werden, wenn sich der Bauherr der sofortigen Vollstreckung aus dem Stellplatzablösevertrag unterwirft.

**§ 5
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wildau, den 15.02.2005
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird die öffentliche Bekanntmachung der Stellplatzablösesatzung vom 15.02.2005, Beschluss der Gemeindevertretung G 11/118/05 vom 15.02.2005, ausgefertigt am 24.01.2006, angeordnet. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde mit Schreiben des Landkreises Dahme-Spreewald vom 20.12.2005, AZ 57/2005, nicht geltend gemacht.

Wildau, den 24.01.2006
Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 26.01.2006

- 1.) Im A 10-Center sind bis einschließlich 25.01.2006 folgende Fundsachen aufbewahrt worden: Einkaufsbeutel von „Medi-Max“, „Tchibo“, „Orsay“, „Babyone“, „C & A“, „Yves Rocher“, „Dänisches Bettenlager“, „Bijou Brigitte“, „Deichmann“, „hunkemöller“ und „Strauss“, 1 Kinder-Buch, 1 hellblaue Plastik-Handtasche, diverse Schmuckteile, 1 Kinderhandy, 2 Da-Armbanduhren, getragene Kinder-Bekleidungsstücke, 1 Rückenlehne für Schlitten, 3 Brillen, 1 Vliesmütze, 1 dkl.-blauer Rucksack mit CDs und Kopfhörer, 1 Opel-Schlüssel am Ring mit schwarzem Lederetui und 1 Da-Pelzschal.
- 2.) Im Zusammenhang mit einem Fahrradfund wurde auch ein Schlüsselbund mit blau/schwarz/weißem Band, 9 Sicherheitsschlüsseln, 4 weiteren kleinen Schlüsseln, Flaschenöffner und Anhänger „LADA“ abgegeben. Beide Funde stammen vom 03.12.2005; die Schlüssel hingen am roten 26er Herrenfahrrad mit weißer Vorgabel.
- 3.) Weitere Fahrradfunde wurden am 07.12.2005 durch Beamte der Polizei überbracht: 1 schwarz/graueres 28er Damenrad, 1 schwarzes Damenrad mit Korb und 1 rotes 26er Damenrad.
- 4.) Vom SB-Warenhaus real sind bis zum 30.11.2005 folgende Fundsachen aufbewahrt worden: 1 blaue Turnhose, 1 einzelner Kfz-Schlüssel mit schwarzem Lederetui und Frosch-Anhänger, 1 neuwertige Gürtelschnalle, 1 bedruckte gelb/schwarz/weiße Kinderjacke, 1 schwarze Polyester/Wolljacke mit Reißverschluss und Kapuze (Gr. S) und 1 H&M-Beutel mit Herrenbekleidung.
- 5.) Am 21.12.2005 hing am Fahrradständer des Volkshauses eine „NewYorker“-Tüte mit Kinderbekleidung.
- 6.) Am 01.01.2006 wurde vom Parkplatz MeMa/Fichtestraße ein mutwillig demoliertes schwarzes 26er MTB mit geradem Lenker aufgefunden.
- 7.) Am 25.01.2006 (06.50 Uhr) lag auf einer Bank der Bushaltestelle Fichtestraße ein Paar gefütterte Arbeitshandschuhe „K & R“ (Größe 10).
- 8.) Im Kino „Cinestar“ sind im Zeitraum 01.–10.01.2006 folgende Sachen liegen geblieben: 1 dkl.-blaues Brillenetui, 1 mehrfarbiges Stirnband „High Tube“, 1 beige Schirmmütze, 1 kleiner Sicherheitsschlüssel mit schwarzer Kappe, 1 schwarzer Strickschal, 2 dunkle Strickmützen und ein rot/beige Ohranhänger. Bis zum 23.01.2006 sind dort liegen geblieben: 1 defekter APS-Fotoapparat, 1 schwarzes Lederetui mit zwei Reißverschlussfächern (und Bargeld), 5 einzelne Handschuhe, 1 Kopftuch, 2 Stirnbänder, 1 Halswärmer aus Vlies, 4 Schirmmützen, 7 Schals, 11 Wollmützen, 1 braune Kapuzenmütze, 1 blauer Knirps, eine 44 cm große weiche Puppe, ein weißes T-Shirt, 1 türkisfarbenes Damen-Oberteil und 1 Kinder-Jeansjacke (Gr. 128).
- 9.) Am Vormittag des 12.01.2006 hat eine Bürgerin eine goldfarbene Halskette mit bunten Steinchen am Parkplatz Gesundheitszentrum gesichtet und aus dem Eis gekratzt.

Hinweise:

- a) Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht es auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer wird als letzte Frist der 18.08.2006 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können gespendet oder verkauft werden.
- b) Verkauft werden ab 22.02.2006 Fundsachen, die bis zum 21.08.2005 hier abgegeben worden sind.
- c) Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort). Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und eine Telefonnummer.

Ähnlich kann bei Fundsachen verfahren werden; Ausnahmen: Tiere (dazu erfolgten bereits Hinweise in der „Wildauer Rundschau“, Ausgaben 5/2004 vom 18.08.2004 und 6/2005 vom 24.08.2005).

Nachfragen zu den genannten Fundsachen bitte an die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, Zi. 30, Tel. (03375) 505458 richten.

i.A. Starke



Garagenmüll (16.01.2006)

Unordnung am Garagenkomplex „Kita am Markt“/Schwarzer Weg

Am Südennde der neuen Garagenreihen haben Unerkannte klammheimlich ca. zehn blaue Mülltüten voller Grünabfälle, die bekanntermaßen auf den Kompost gehören, abgeladen. Dass ein Entsorgungsbetrieb sie so versteckt dort findet, scheint eher ausgeschlossen.

Entdeckt von Ihrer Ordnungsverwaltung

Zur Wildschweinproblematik in Wildau

Liebe Bürgerinnen und Bürger,
in den vergangenen Winterwochen ist es glücklicherweise etwas ruhiger um das Thema Wildschweine in der Gemeinde Wildau geworden, trotzdem sind die Tiere noch da und leider vermutlich immer noch genug, so dass sie hier und da auch mitten in unseren Wohngebieten gesichtet werden. Viele Bürger sind dadurch erschreckt und beunruhigt, vor allem gilt die Sorge den Kindern auf ihrem täglichen Schulweg oder beim Spielen am Nachmittag und an den Wochenenden.

Deshalb sind die Jäger im gemeinsamen Jagdbezirk Wildau/Zeuthen auch weiterhin bemüht, den Schwarzwildbestand zu reduzieren. In der Zeit vom 01.02.2005 bis zum 31.01.2006 wurden 93 Wildschweine erlegt; das sind 8 Stück mehr als im letzten Jahr.

Im Jahr 2004 wurden also 85 Wildschweine geschossen und in den Jahren 2003 und 2002 waren es jeweils 75 Stück; das heißt, in den vergangenen vier Jahren wurden im Jagdbezirk Wildau/Zeuthen **insgesamt 328 Wildschweine** zur Strecke gebracht!

Wenn man es auch jetzt wegen der Witterung noch nicht glauben kann, auch in diesem Jahr wird irgendwann der Frühling beginnen und die Natur erwacht zu neuem Leben. Dazu gehört auch, dass die Tiere ihre Jungen bekommen, natürlich auch die Wildschweine.

Es wird sich auch in diesem Jahr nicht vermeiden lassen, dass eine Bache ihren Kessel (so nennt man das „Wildschweinnest“) an einer Stelle wählt, die uns Menschen nicht geeignet erscheint, weil er sich zu dicht an einem oder gar mitten in einem Wohngebiet oder einem stark frequentierten Weg befindet.

Wenn Sie eine solche Beobachtung machen, dann informieren Sie bitte so schnell wie möglich die Ordnungsverwaltung unter einer der bekannten Telefonnummern (03375) 505454, 505455, 505456 oder 505451.

Bei der Begegnung mit einer Wildschweinfamilie ist Vorsicht geboten! Die Bache sollte nicht gereizt werden und die Frischlinge sollten in Ruhe gelassen werden, sonst fühlt sich die Bache bedroht und wird ihre Jungen verteidigen.

Hundehalter sind bei ihren Spaziergängen in der Natur gut beraten, ihre **Hunde generell anzuleinen**, um unliebsame Begegnungen zwischen Hunden und Wildschweinen möglichst zu verhindern.

Bekannt gewordene oder entsprechend gekennzeichnete Stellen, an denen sich Wildschweine aufhalten, sollten unbedingt gemieden werden.

So niedlich die kleinen Frischlinge auch sein mögen, am besten wäre es dennoch, die Wildschweine würden sich wieder vollständig in Waldgebiete und in abgelegene Naturgebiete zurückziehen.

Neben den Jägern und den zuständigen Behörden können auch Sie aktiv mithelfen, die Wildschweine aus den Wohngebieten wieder zu vertreiben, indem den Tieren **Deckung und Nahrung in den Wohngebieten entzogen** werden. Das bedeutet, dass Eingänge und Toreinfahrten zu Grundstücken stets geschlossen gehalten werden sollten, dass defekte Zäune in Ordnung gebracht werden müssen, dass verwilderte Grundstücke wieder gepflegt werden, dass Komposthaufen nicht außerhalb von Grundstücken angelegt werden, dass Garten- und Hausabfälle nicht achtlos auf derzeit ungenutzte Grundstücke oder ins Gemeindeland hinter das eigene Grundstück gekippt werden.

Bitte beachten Sie diese Hinweise und helfen den Jägern und der Gemeindeverwaltung bei der Aufgabe, das Schwarzwild zu reduzieren und es wieder in die Bereiche zurückzudrängen, wo es in Ruhe leben kann und die Menschen nicht stört, schädigt oder gefährdet.

Die Ordnungsverwaltung

Bekanntmachung Hinweis auf Satzung der MAWV

Der Märkische Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV) hat am 08.12.2005 die 1. Änderungssatzung zur Verbandsatzung, die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung, die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsgebührensatzung, die 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungsbeitragsatzung, die 3. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Trinkwasserhausanschluss, die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung, die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwassergebührensatzung, die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeitragsatzung, die 2. Änderung der Satzung zur Kostenerstattung für den Schmutzwassergrundstücksanschluss sowie die Entlastung des Vorstandsvorstehers für das Wirtschaftsjahr 2004 beschlossen. Diese Satzungen und die Entlastung sind im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald mit der Nr. 36 vom 22.12.2005 und im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming mit der Nr. 39 vom 19.12.2005 bekannt gemacht worden.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Einwohnerstand 30.11.2005 = 9455

Zuzüge	47
Wegzüge	50
Geburten	7
Sterbefälle	10

Einwohnerstand 31.12.2005 = 9442

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / 25.01.06

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau, gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Auflage: 5630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen:

Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75, wildauer-rundschau@raku-verlag.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.